

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf Grund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Erstes Änderungsgesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V, S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186) und § 23 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 9. Oktober 2017 (Abfallsatzung - AbfS), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen am 14. Dezember 2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung - AGS) beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 14. Dezember 2015 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen der Abkürzungen, die im Text der Abfallsatzung verwendet werden, wird die Abkürzung „VerpackV“ und deren Erläuterung „Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV)“ gestrichen.
2. In den Erläuterungen der Abkürzungen, die im Text der Abfallsatzung verwendet werden, wird die Abkürzung „VerpackG“ und deren Erläuterung „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG)“ neu eingefügt.
3. § 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter im Laufe eines Erhebungszeitraumes zurückgegeben, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats fort, zu dem auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter ab- oder umgemeldet worden sind und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde.

4. In § 3 Absatz 3 wird der folgende Satz 4 neu eingefügt:

Eine Ab- und Ummeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

5. Die Anlage zur Abfallgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Anlage zu der Abfallgebührensatzung

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt gemäß § 5 Absatz 1a) der Abfallgebührensatzung jeweils

16,70 Euro p.a.

2. Leistungsgebühren

- a) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei monatlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel **37,97 Euro p.a.**

- b) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei 14-täglicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	60 Liter	82,26 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	80 Liter	109,68 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	120 Liter	164,52 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	240 Liter	329,05 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	1.508,14 Euro p.a.

- c) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	658,10 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	3.016,29 Euro p.a.

- d) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei zweimalig wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	1.316,20 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	6.032,58 Euro p.a.

- e) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung pro Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	Mulde 3,0 m ³ , je Abfuhr	158,20 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 5,5 m ³ , je Abfuhr	290,03 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 7,0 m ³ , je Abfuhr	369,13 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 10,0 m ³ , je Abfuhr	527,32 Euro
Restabfallbehälter,	Presse 10,0 m ³ , je Abfuhr	1.054,65 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 15,0 m ³ , je Abfuhr	790,98 Euro
Restabfallbehälter,	Presse 18,0 m ³ , je Abfuhr	1.898,36 Euro
Restabfallbehälter,	Presse 20,0 m ³ , je Abfuhr	2.109,29 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 25,0 m ³ , je Abfuhr	1.318,31 Euro

3. Sondergebühren

- a) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für einen 80 Liter Restabfallsack entsprechend § 10 Absatz 1c) der Abfallsatzung beträgt

4,22 Euro

- b) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für eine Expressabfuhr von Sperrmüll entsprechend § 2 Absatz 21 der Abfallsatzung beträgt

91,35 Euro

- c) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung pro Restabfallbehälter bei einmaliger Abfuhr beträgt für

Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel, je Abfuhr	3,16 Euro
Restabfallbehälter, 60 Liter, je Abfuhr	3,16 Euro
Restabfallbehälter, 80 Liter, je Abfuhr	4,22 Euro
Restabfallbehälter, 120 Liter, je Abfuhr	6,33 Euro
Restabfallbehälter, 240 Liter, je Abfuhr	12,66 Euro
Restabfallbehälter, 1.100 Liter, je Abfuhr	58,01 Euro

- d) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung je Behälterauftrag (BA) entsprechend § 2 Absatz 12 Abfallsatzung sowie § 3 Absatz 10 der Abfallgebührensatzung beträgt für

Abholung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter	14,46 Euro/BA
Abholung einer Biotonne 120 oder 240 Liter	15,42 Euro/BA
Abholung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter	20,11 Euro/BA
Aufstellung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter	11,19 Euro/BA
Aufstellung einer Biotonne 120 oder 240 Liter	11,57 Euro/BA
Aufstellung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter	15,60 Euro/BA

- e) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (außer ASN 170303*, 170604 und 170605*) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	6,49 Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	20,27 Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	48,64 Euro
	162,13 Euro

- f) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170303* - Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	18,23 Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	56,96 Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	136,71 Euro
	455,71 Euro

- g) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170604 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	5,78 Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	18,07 Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	43,37 Euro
	144,56 Euro

